

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom2006

ersetzt das Reglement
vom 25. November 1999

In-Kraft-Treten mit Regierungsratsentscheid
vom
Nr. 6208

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2	Verwendung der Gebühren	3
II.	GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN	3
Art. 3	Parkkarte und Gebührenpflicht	3
Art. 4	Rechtsstellung des Fahrzeughalters	4
Art. 5	Gebührenhöhe und Gültigkeit der Parkkarte	4
Art. 6	Gebührenerhebung.....	4
Art. 7	Rechtsschutz.....	4
Art. 8	Strafbestimmungen	4
III.	GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN.....	5
Art. 9	Gebührenpflicht.....	5
Art. 10	Gebührenerhebung.....	5
Art. 11	Strafbestimmung	5
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 12	Vollzug.....	5
Art. 13	Vorbehalt.....	5
Art. 14	In-Kraft-Treten.....	5

Vorbemerkungen

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

Der Einwohnerrat Kriens erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für die Förderung des öffentlichen Verkehrs und die Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen des Strassenverkehrs sowie für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu verwenden.

II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

Art. 3 Parkkarte und Gebührenpflicht

¹ Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug dauernd oder übermässig lang auf einem Parkfeld in einer Parkkartenzone parkieren, haben eine Parkkarte vorzuweisen und eine Dauerparkiergebühr zu entrichten.

² Als dauernd oder übermässig lang gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger parkiert wird als dies die Signalisation für das Parkieren mit Parkscheibe erlaubt.

³ Eine Parkkarte erhalten schriftlenpolizeilich gemeldete Anwohner und Wochenaufenthalter für maximal einen auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen Personenwagen für diese Zone.

⁴ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin vom Baudepartement abgegeben und erneuert, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind. Der Gesuchsteller hat diese Voraussetzungen nachzuweisen.

⁵ Die Parkkartenzonen werden durch den Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann nötigenfalls die Anzahl Parkkarten für bestimmte Parkkartenzonen beschränken.

Art. 4 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

¹ Die Parkkarte ermächtigt den Fahrzeughalter, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Parkkarte in der betreffenden Parkkartenzone dauernd oder übermässig lang zu parkieren.

² Die Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld in der Parkkartenzone.

³ Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht und Verfügungen nach dem Strassenrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Parkkarte vorweisen können.

⁴ Die Parkkarte befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von Parkfeldern für das zeitlich beschränkte Parkieren.

Art. 5 Gebührenhöhe und Gültigkeit der Parkkarte

¹ Die Gebühr für die Parkkarte wird im voraus erhoben und beträgt für die Monatskarte Fr. 50.00 für Personenwagen bzw. Fr. 100.00 für Lastwagen und Gesellschaftswagen und für Jahreskarten Fr. 500.00 für Personenwagen und Fr. 1000.00 für Lastwagen und Gesellschaftswagen.

² Die Monatskarte wird in der Regel für die Dauer von 6 oder 12 Monaten ab Ausstelldatum erteilt. Die dafür entrichtete Gebühr kann für ganze, nicht benötigte Monate unter gleichzeitiger Rückgabe der Parkkarte anteilmässig zurückverlangt werden.

³ Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für den Bezug nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

Art. 6 Gebührenerhebung

¹ Die Gebühr ist bar zu bezahlen. Für Jahreskarten kann in Ausnahmefällen Rechnung gestellt werden.

² Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 7 Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben nachweist oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

³ Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

Art. 9 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr von mind. Fr. -.50 bis max. Fr. 2.-- pro Std. zu entrichten. Die ersten 15 Minuten der Benützung sind gebührenfrei.

Art. 10 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit Parkuhren oder auf eine andere, vom Gemeinderat festzulegende Weise erhoben.

Art. 11 Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

Art. 13 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 14 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 25. November 1999.

Kriens, 2006

EINWOHNERRAT KRIENS

Matthias Senn
Präsident

Robert Lang
Schreiber

Genehmigt vom Regierungsrat am

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	-------------------------	------------------	------------	---------
